



An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0014-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMASK-462.203/0021-VII/B/9/2014 vom 22. Juli 2014  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-  
Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden;  
Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz, mit der die Arbeitsstättenverordnung und die  
Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen geändert werden,  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 2. September 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu den mit Schreiben vom 22. Juli 2014 unter der Geschäftszahl BMASK-462.203/0021-VII/B/9/2014 zur Begutachtung übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Prinzipiell begrüßt das Bundesministerium für Finanzen die Intentionen der vorliegenden Novelle, in Umsetzung des Regierungsprogramms Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping zu verstärken. Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten hatte sich gezeigt, dass das LSDB-G in einzelnen Punkten nachgeschärft werden sollte. Insbesondere bei den Strafbestimmungen führte die Diskrepanz zwischen hoher Bestrafung bei Unterentlohnung versus niedriger Strafe bei Nichtvorlage von Unterlagen zu einer Verweigerung der Herausgabe der Lohnunterlagen bei Kontrollen. Der Begriff der „Entsendung“ und welche kurzfristigen Tätigkeiten genau damit umfasst sind, führte bereits vor dem LSDB-G zu Auslegungsschwierigkeiten. Insofern wird daher diesbezüglichen Klarstellungen im aktuellen Entwurf zugestimmt.

Allerdings ist seitens des Bundesministeriums für Finanzen kritisch anzumerken:

Zum vorliegenden Entwurf gab es keinerlei Vorgespräche, um Mehrbelastungen und Mehraufwand für die Finanzverwaltung zu klären. Die Organe der Finanzpolizei sind nach den Abgabengesetzen in erster Linie beauftragt, abgabenrechtliche Sachverhalte zu erheben und so zu einer Sicherung bzw. Stärkung des Steueraufkommens beizutragen. Der Entwurf sieht zudem einige neue Evidenzen für Meldungen und Strafbescheide vor, die auch inhaltlich unsystematisch sind und die auch zu erheblichen Kosten sowohl für IT-Verfahren als auch zu Personaleinsatzmaßnahmen führen werden.

### **Zum Entwurf im Einzelnen**

#### **1. Kosten:**

Vorab darf darauf hingewiesen werden, dass die WFA von keinen finanziellen Auswirkungen für den Bund ausgeht. Diese Sichtweise kann vom Bundesministerium für Finanzen nicht geteilt werden. Der Entwurf erfordert Änderungen bei Formularen, neue technischen Übermittlungsformen und neue Strafevidenzen, die auch einer IT-mäßigen Umsetzung u.a. in FinPol-Online bedürfen. Interessanterweise soll es für die Bearbeitung von **158 Strafanzeigen** für die Länder einen Kostenansatz geben, gleichzeitig wird die Anzahl der Strafanzeigen angeführt, die entweder durch das Kompetenzzentrum LSDBG erfolgten oder – bei Nichtbereithalten der Lohnunterlagen – durch die Abgabenbehörden. Im Wirkungsbereich des Finanzressorts entstehen Kosten für IT Anpassungen in Höhe von ca. € 92.200,--. Beim Personal werden die Auswirkungen mit Personaleinsatzumschichtungen bewältigbar sein.

#### **2. Geschlechtergerechte Formulierung:**

In der neuen Formulierung von § 7b Abs. 1 Zi 4 fehlt die geschlechtergerechte Neuformulierung (Arbeitgebers/Arbeitgeberin, Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin).

#### **3. Elektronische Übermittlungen § 7b Abs. 3 AVRAG:**

§ 7b Abs. 3 sieht die elektronische Erstattung von Entsendemeldungen vor. Elektronisch ist jedoch auch eine Übermittlung per E-Mail. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erscheint es unabdingbar, dass die Meldungen daher ausschließlich über die Internet-Formulare des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen sollten. Zudem sollten keine ausfüllbaren pdf-Formulare mehr angeboten werden. Dies würde zu einer Entlastung des Erfassungsaufwandes bei der Zentralen Koordinationsstelle führen und die Zielsetzung einer verwaltungsökonomischen Administration unterstützen. Hinsichtlich einer diesbezüglichen Präzisierung des Gesetzestextes ergeht nachfolgender Formulierungsvorschlag:

*„Die Übermittlung der Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.“*

#### **4. Inhalt der Meldungen § 7b Abs. 4 AVRAG:**

Die Neufassung sieht eine Ausweitung der Inhalte der Meldungen vor, die sowohl für die ausländischen Unternehmen als auch die Finanzverwaltung einen Mehraufwand bedeuten, u.a. Unternehmensgegenstand und Umsatzsteueridentifikationsnummer. Andererseits könnten diese Meldungen damit auch für die Überprüfung innergemeinschaftlicher Lieferungen oder Dienstleistungen anhand der UID-Nummer herangezogen werden. Ein entsprechender Kostenansatz für die Umstellung der Formulare sowie des Erfassungs- und Evidenzsystems der Finanzverwaltung fehlt; der Aufwand beziffert sich voraussichtlich mit € 25.000,-- (siehe Pkt. 1. Kosten).

#### **5. Information der Arbeitnehmer § 7e Abs. 1a Zi 6 sowie § 7g Abs. 3 AVRAG:**

Der Arbeitnehmer ist über einen Strafbescheid gegen seinen Arbeitgeber, der sein Arbeitsverhältnis betrifft, zu informieren. Dabei kommt es lt. Erläuterungen nicht auf die Rechtskraft an. Da einzelne Kollektivverträge kurze Verfallsfristen zur Geltendmachung von Ansprüchen vorsehen, scheint eine Information erst bei Bescheiderlassung als zu spät angesetzt. Eine Anzeigenlegung durch das Kompetenzzentrum erfolgt erst nach entsprechender Prüfung der Unterentlohnung, weshalb eine Information über die Ansprüche zu diesem Zeitpunkt eher geeignet wäre. Zudem würde der Arbeitnehmer im Falle längerer Entsendungen noch in Österreich informiert werden können.

Folgender Formulierungsvorschlag würde dem Rechnung tragen:

*„6. den/die Arbeitnehmer/in über sein/ihr Arbeitsverhältnis betreffende Ansprüche und eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach § 7i Abs. 5 zu informieren, soweit die Anschrift in der Meldung gemäß § 7b Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 AÜG angeführt ist. „*

#### **6. Information der Abgabenbehörden § 7e Abs. 3 AVRAG:**

Die Übermittlung der Anzeige an die Abgabenbehörden zum Zwecke der Nachversteuerung soll nunmehr elektronisch erfolgen. Dabei wäre jedoch zumindest zu präzisieren, welche elektronische Form (Mail, Filetransfer, etc.) davon umfasst sein soll, dies auch um allfällige Kostenfragen zu klären. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wird eine Übermittlung per Mail als nicht ausreichend angesehen.

#### **7. Strafbestimmungen §§ 7b Abs. 8 und 7i AVRAG:**

Die Strafen wurden erhöht und auch neu je Arbeitnehmer festgelegt. Zur besseren Übersichtlichkeit und aufgrund der Ähnlichkeit der Strafbestimmungen wäre ein Zusammenfassung aller Strafbestimmungen in § 7i, somit Transfer von § 7b Abs. 9, sinnvoller.

#### **8. § 7i Abs. 8 AVRAG Parteistellung:**

Der Abgabenbehörde soll in Verfahren nach § 7b Abs. 8 (fehlende Entsendemeldung, keine SV-Unterlagen) sowie § 7i Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 4 (keine Übermittlung der Lohnunterlagen, Verweigerung Zutritt) auch dann Parteistellung zukommen, wenn die Anzeige nicht durch die dazu berechtigte Behörde erfolgt. Das Bundesministerium für Finanzen lehnt derartige administrative Ausweitungen entschieden ab, zumal die Strafbescheide nur an das Kompetenzzentrum und nicht an die anzeigenlegende Behörde übermittelt werden. Die Vereitelung einer Kontrolle kann nur durch die eben diese Kontrolle durchführende Behörde beurteilt werden. Im Übrigen handelt es sich bei der Beurteilung einer Unterentlohnung um qualifizierte Feststellungen, die nichts mit Kontrolltätigkeiten der Abgabenbehörden zu tun haben und daher effektiver durch das Kompetenzzentrum wahrzunehmen wären.

#### **9. § 7i Abs. 10 Verantwortliche Beauftragte:**

Der Entwurf sieht vor, dass die Meldung eines Verantwortlichen Beauftragten an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen soll. Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand ist § 28a Abs. 3 AuslBG nachgebildet und soll durch den Arbeitgeber im Ausland erfolgen. Abgesehen davon, dass eine entsprechende automationsunterstützte Verpflichtung mit entsprechender Präzisierung der Daten vorzusehen wäre, sollte dies bereits mit der Meldung nach § 7b Abs. 4 abgedeckt werden. Gerade bei ausländischen Unternehmen scheint ein Zusammenfinden von Entsendemeldung – Identifizierung Arbeitgeber – und Meldung eines Verantwortlichen Beauftragten – nicht möglich. Weiters ist der Verantwortliche Beauftragte für den Strafantrag maßgeblich, der wiederum bei Unterentlohnung durch das Kompetenzzentrum oder den Träger der Krankenversicherung gelegt wird. Zudem führt diese Bestimmung zu erhöhtem personellen und technischen Aufwand und wird daher abgelehnt.

#### **10. § 7j Abs. 1 Untersagung der Dienstleistung:**

Der vorgesehen Bestimmung zufolge ist der Untersagungsbescheid der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen zu übermitteln, um ein Tätigwerden nach Untersagung sanktionieren zu können. Bescheide über Bestrafungen sind jedoch nach § 7l Abs. 1 dem Kompetenzzentrum LSDBG zu übermitteln, um allenfalls eine Untersagung zu beantragen. Insofern wären dies Bescheide ebenfalls dem Kompetenzzentrum zu übermitteln. Die vorgeschlagene Konstruktion führt ebenfalls zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Abgabenbehörden insbesondere durch die Auswertung und Evidenzierung der Bescheide. Eine allfällige elektronische – besser automationsunterstützte - Übermittlung wäre zu präzisieren, ebenso der Inhalt einer dafür aufzubauenden Evidenz. Dazu ist anzumerken, dass eine Übermittlung der Untersagungsbescheide per Webservice zum 1.1.2015 aufgrund erhöhter Vorlaufzeiten nicht realisierbar ist. Der derzeitige Pilotbetrieb des VStV neu Projektes im Burgenland wird vermutlich nächstes Jahr bundesweit ausgerollt, sodass erst dann eine Übermittlung möglich sein würde.

#### **11. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz**

Die Ausführungen zu den Meldungen nach § 7b Abs. 3 AVRAG, Punkt 3, gelten sinngemäß.

### **Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die eine Reduktion von Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen. Die entsprechende Darstellung in der Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen im Rahmen der WFA fehlt, allerdings wurde die Reduktion in der Wirkungsdimension Unternehmen dargestellt und nachvollziehbar kalkuliert.

Aus diesem Grund wird eine Überarbeitung nicht für erforderlich erachtet.

Für weitere Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen wird allerdings ersucht, die Abgrenzung zwischen der Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen“ und der Wirkungsdimension „Unternehmen“ zu berücksichtigen. Im Fall von Problemen bei der Abgrenzung steht die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen im Vorfeld jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Abschließend wird eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Anpassung der korrelierenden Bestimmungen für den Bundesdienst (B-BSG; B-AStVO und B-SVP-VO idgF) an die vorgesehenen Neuerungen angeregt.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

27.08.2014

Für den Bundesminister:

i.V. Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)